

Richtlinie über die Förderung zur Errichtung von Zisternen an Gebäuden im Markt Igensdorf

§ 1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gebäudeeigentümer (Privateigentümer, Eigentümergemeinschaften), außerdem Mieter, sofern die Einverständniserklärung des Vermieters vorliegt.

§ 2 Förderfähige Maßnahmen

Der Markt Igensdorf fördert die Ausstattung von einem Wohn- oder Wirtschaftsgebäude je Adresse mit Regenwasseranlagen auf dem Gebiet der Marktgemeinde Igensdorf.

Regenwasseranlagen sind Einrichtungen, die über Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zur weiteren Verwendung zum Zweck der Gartenbewässerung oder als Brauchwasser sammeln.

§ 3 Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Für die unter § 2 genannten Maßnahmen wird ein einmaliger Zuschuss in Abhängigkeit des Speichervolumens bewilligt:

| Fassungsvermögen in m³ | Förderbetrag in EUR |
|--|----------------------------|
| 3 - 3,99 | 300,00 |
| 4 - 4,99 | 400,00 |
| 5 und größer | 500,00 |

Anlagen kleiner 3 m³ sind nicht zuschussfähig.

Dieser Zuschuss wird so lange gewährt, bis das jährliche Gesamtfördervolumen ausgeschöpft ist. Für darüber hinaus eingehende Anträge kann in einem laufenden Haushaltsjahr kein Zuschuss gewährt werden. Das Gesamtvolumen wird jährlich im Haushaltsplan durch den Marktgemeinderat festgelegt. Es werden nur Anträge berücksichtigt, die vollständig bei der Marktgemeinde Igensdorf eingehen. Die gewährten Zuschüsse werden den Antragstellern schriftlich in Aussicht gestellt.

§ 4 Antragsstellung

Antragstellung bei:

Markt Igensdorf
Bauverwaltung
Bürgermeister-Zeiß-Platz 1
91338 Igensdorf

Einzureichende Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular der Marktgemeinde
- Angebot mit folgenden Angaben:
 - Größe der geplanten Zisterne

- Beschreibung der geplanten Maßnahme
- Kostenangebot

Bei Nutzung des Regenwassers für häusliches Brauchwasser zusätzlich:
Eine Beschreibung der Maßnahme, die deutlich macht, dass zwei getrennte Wasserleitungssysteme installiert werden.

§ 5 Voraussetzungen für den Förderantrag

Der Förderantrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Als „Beginn der Maßnahme“ gilt der Arbeitsbeginn durch eine Firma für die jeweiligen Arbeiten, der Abschluss eines Kaufvertrages oder der Einkauf des Materials bei eigener Durchführung. Planung, Angebotseinholung und Auftragsvergabe gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme. Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung begonnen wurden, können nicht gefördert werden.

§ 6 Durchführung der Maßnahme

Maßnahmen, für die ein Zuschuss beantragt wurde, müssen innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bewilligungsschreibens durchgeführt werden. Sollte die Umsetzung aus wichtigen Gründen nicht möglich sein, kann die Verlängerung der Frist einmalig um ein weiteres Jahr schriftlich beantragt werden. Die Gewährung der Verlängerung liegt im Ermessen der Verwaltung.

§ 7 Zuschussabruf

Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Kopie der Schlussrechnung bei der Gemeinde einzureichen.

Es erfolgt eine Besichtigung und Abnahme der bezuschussten Maßnahme durch die Bauverwaltung.

Ist die Maßnahme ordnungsgemäß abgeschlossen, wird der Zuschuss per Überweisung ausbezahlt.

§ 8 Rechtsanspruch

Bei der Förderrichtlinie handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Igensdorf. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Fördermittel werden vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt und in der Reihenfolge des vollständig eingegangenen Antrages bearbeitet.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis 31.12.2023.

Igensdorf, 20.10.2021

Ulm
1. Bürgermeister